



Burergemeinde Schattenhalb

**Reglement für die Führung einer
Spezialfinanzierung betreffend die
Bewirtschaftung der Gemeindewälder**

Burgergemeinde Schattenhalb

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Auffnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

1 Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 227'477.20 errichtet.

2 Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettobetrages aus der Waldbewirtschaftung
- entshädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

3 Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.

4. Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

1 Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzerierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

2 Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 2. Dezember 2006 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Willigen, den 20. Dezember 2006

Der Burgerpräsident:

Winterberg Franz

Der Sekretär:

H. Baer